

RS OGH 2018/10/9 14Os101/18m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2018

Norm

StGB §13

StPO §5 Abs3

StPO §133 Abs5

StPO §281 Abs1 Z9 litb

SMG §28a

Rechtssatz

Verfolgungshindernisse wirken – sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt – nur für denjenigen Täter, bei dem sie vorliegen. Jenes des § 133 Abs 5 StPO, für das eine derartige Ausnahme nicht normiert ist, käme daher nur im Fall einer den Täter selbst betreffenden Beeinflussung durch eine Ermittlungsbehörde (zB im Wege einer Vertrauensperson oder eines verdeckten Ermittlers) – allenfalls nach Art einer (Ketten?)Bestimmung im Sinn des § 12 zweiter Fall StGB – zugute.

Entscheidungstexte

- 14 Os 101/18m
Entscheidungstext OGH 09.10.2018 14 Os 101/18m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132243

Im RIS seit

02.11.2018

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at